

AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Busk.

III. Teil. Ausgegeben und versendet am 15. September 1915.

46.

Die Errichtung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesssung vom 17. August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von Diller zum Militärgeneralgouverneur für die in öster-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneus allergnädigst zu ernennen geruht. Gleichzeitig wurde mit dem Verordnungsblatt VIII. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen die Aufstellung des Militärgeneralgouvernements in Kielce verfügt; die Miltärgouvernements Kielce und Piotrków sind aufgelöst worden.

Zum Generalstabschef des Generalgouverneurs wurde der Oberstleutnant im Generalstabskorps, Artur Hausner, und zum leitenden Zivillandeskommissär der Statthaltereirat Dr. Georg Graf Wodzicki von Granów ernannt.

Alle jene Aufgaben und Befugnisse, die in den bisherigen Verordnungen des Armeeoberkommandanten den Armee-Etappenkommandos und den Militärnouvernements zugewiesen waren, wurden dem Militärgeneralgouvernement in Kielce übertragen, welches das höchste Organ der Regierungsgewalt ist und die oberste entscheidende Instanz für die gesamte Rechtsprechung der Verwaltung.

Die verbindende Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnugen des Armeeoberkommandanten in Ausübung der dem Militärgeneralgouverneur zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte von ihm erlassen werden, erfolgt im »Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen«.

47.

Personalnachrichten.

Seine kais. u. königl. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September 1915 dem Militärgeneralgouverneur in Kielce, Generalmajor Erich Freiherrn von Diller, des Würde des geheimen Rates — mit welcher der Titel Exzellenz verbunden ist — allergnädigst zu verleihen geruht.

Es gereicht nur zur Ehre hiebei den Bewohnern des Kreises Busk verlautbaren zu dürfen, das Seine Exzellenz Herr Generalgouverneur erklärt hat, gelegentlich seiner letzten Durchreise durch diesen Kreis

sich von der besonders loyalen und freundlichen Gesinnung der Bevölkerung persönlich überzeugt zu haben und hocherfreut über diese freundliche Haltung darin den Beweis für das zunehmende Vertrauen zu der hiesigen Verwaltung sehe.

48.

Hilfsaktion für die arme Bevölkerung.

Mit dem 29. August l. J. hat das Hilfskomitée »Komitet obywatelski« im hiesigen Kreise seine Tätigkeit wieder aufgenommen und bereitwilligst die Vermittlung zwischen dem Kreiskommando und der armen Bevölkerung des Kreises übernommen. Von nun an sind daher alle Gesuche um Gewährung von Geld- oder Naturalunterstützungen in der Regel nicht direkt an das Kreiskommando, sondern zuerst dem betreffenden Präses des Gemeindehilfskomitées vorzulegen.

Nachdem es Aufgabe der ganzen Hilfsaktion ist ohne Rücksicht auf den Stand und das Glaubensbekenntnis den wirklich Armen mit der nötigen Hilfe zu kommen und dieselben vor Not zu bewahren, werden keine separaten Komitées für die einzelnen Glaubensbekenntnisse geschaffen, sondern in jeder Gemeinde nur ein einziger für alle Bewohner derselben gemeinsamer Ausschuss von 5 bis 6 Mitglieder (der Ortspfarrer, der Gutsbesitzer, der Wójt und 2 oder 3 Repräsentanten der Gemeinde). Ich hoffe, dass alle Einwohner dieses Werk der Nächstenliebe fern von jedem religiösen- oder Parteihass mit Rat und Tat unterstützen werden.

Die Notstandshilfsaktion wurde mit der Verteilung des vom österreichisch-ungarischen Hilfskomitée für die okkupierten Gebiete Polens gespendeten Betrage von 5000 Kronen begonnen, welcher im Wege des Bezirkskomitées unter die einzelnen Gemeinden und Ortschaften verteilt wurde.

Dieses opferwillige Hilfskomitée hat neulich wieder 25.000 Wäschegarnituren gespendet, von denen dem Kreise Busk 510 Garnituren für Männer, 150 für Frauen und je 225 für Mädchen und Knaben zugewiesen wurden. Die Verteilung derselben wird in der nächsten Zeit beginnen. Angesicht der grossen Opfer, die sich das Hilfskomitée in bereitwilligster und dankenswerter Weise auferlegt, muss jedoch Sorge getragen werden, dass die Spenden nur tätsächlich Armen zugewendet und von den Empfängern nicht etwa weiter verkauft werden. Ich mache daher schon jetzt alle aufmerksam, dass die Sachen nur leihweise überlassen werden, der Wiederverkauf demnach als Veruntreuung fremden Gutes bestraft würde. Die Beteilung der Armen mit Wintermänteln und Schuhen ist im Zuge.

In der Badeanstalt in Busk wurden bisher 410 Gratisbäder für Arme bewilligt.

49.

Kundmachung.

Der erste Absatz der im Amtsblatte Nr. 1 P. 13 veröffentlichten Verordnung über die Polizeistunde wird hiemit aufgehoben und der Aufenthalt sowie das freie Passieren der Bevölkerung auf den Strassen und Gassen nach 9 Uhr abends gestattet. Der Ladenschluss für Gasthäuser, Schänken und Konditoreien wird auf 9 Uhr abends verschoben.

50.

Jagd.

Bis zum Erscheinen eines neu bearbeiteten Jagdgesetzes gelten folgende Vorschriften:

Zur Ausübung der Jagd in den Staatsforsten ist der Gouverneur und seine Gäste, im übrigen die Grossgrundbesitzer und ihre Gäste berechtigt.

Den Gemeinden und kleineren Grundbesitzern steht das Jagdrecht nicht zu.

Die Verpachtung des Jagdrechtes auf Bauernfeldern ist nur gegen vorherige Genehmigung des Pachtvertrages seitens des Kreiskommandos statthaft.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten können an Jagdeigentümer, höhere Forstbeamte (Oberförster, Förster) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal werden Jagdkarten nicht ausgefolgt, desgleichen an Jagdpächter.

Der Preis einer Jagdkarte beträgt 2 Kronen.

Folgende, auf der Jagdkarte ersichtlich gemachten Schonzeiten sind zu beachten:

Edel- und Dammhirsch vom 1./2.—1./8.

Thier- und Dammgais vom 1./11.—31./12. und 1./1. – 1./9.

Rehbock bis auf weiteres nicht erlaubt.

Rehgais — nicht erlaubt.

Hasen vom 15./2. 15./8.

Fasanen vom 15./2. - 1./9.

Rebhuhn vom 15./1.—15./8.

Auer- und Birkhahn vom 1./6.—31./12. und 1./1. —1./4.

Auer- und Birkhenne nicht erlaubt.

Wildente vom 1./3.—1./7.

Wasservögel vom 1./2.—15./5.

Sumpfvögel vom I./2.—1./5.

Der Besitz einer Jagdkarte berechtigt zum Tra-

gen des Jagdgewehres; besondere Waffenpässe werden nicht ausgegeben. Bewerber um Jagdkarten haben sich auszuweisen, dass ihnen das Jagdrecht zusteht.

51.

Beizen von Saatgut.

In diesem Jahre dürfte die Beschaffung von Kupfervitriol (Blaustein) zum Beizen des Saatgutes Schwierigkeiten bereiten.

Die interessierten Kreise werden daher auf nachstehend beschriebenes, in der Praxis mit sehr gutem Erfolge erprobtes, Beizverfahren aufmerksam gemacht:

Das Saatgut wird im **trockenem** Zustande in ein flaches Gefäss (Wasch- oder Backtrog) circa 30 cm. hoch aufgeschüttet und auf dieses circa 1 1/2 cm. hoch **trockene Holzasche** aufgesiebt (Steinkholenasche ist hiezu gänzlich ungeeignet).

Nun wird das Ganze mit **trockenen** Händen gründlich durchgemischt, wobei das Getreide gut zwischen den Handflächen zu reiben ist, so dass alle Teile des Saatgutes mit der Asche in innige Berührung kommen.

Hierauf wird das behandelte Saatgut in Säcke gefasst (diese vorher tunlichst in Lauge waschen und trocknen) oder auf Haufen geschüttet, bis es zur Verwendung gelangt.

Bei der **ganzen** Manipulation ist ein Feuchtwerden des Saatgutes **unbedingt** zu vermeiden, hingegen ist ein Nasswerden gelegentlich des Anbaues gänzlich unschädlich.

Nicht zur Verwendung gelangtes Saatgut, welches auf obige Art gebeizt wurde, kann—insolange es **nicht nass** geworden ist — durch mehrmaliges Aufschütten auf die Putzmühle (Windfege) erneuert konsumfähig gemacht werden.

52.

Vorschriften über Reiselegitimationen.

Unter Reisen sind solche aller Arten als: Eisenbahn, Auto, Wagen, Fusswanderung, Schiffahrt etc. zu verstehen. Das ganze nördliche Kriegsgebiet teilt sich in das engere und in das weitere Kriegsgebiet. Das »engere Kriegsgebiet« reicht von der Kampffront bis zur Linie der Reichsgrenze östlich des Flusses San (Ostgrenze der Bezirke: Jaroslau, Przemyśl, Stary Sambor und Turka). Das »weitere Kriegsgebiet« umfasst das Gebiet zwischen dieser Linie und der Linie Westgrenze der Bezirke: Troppau, Wagstadt, Mährisch-Weisskirchen und Wall. Meseritsch.

In den okkupierten russischen Territorien bilden das »engere« Kriegsgebiet alle Kreise rechts der Weichsel und drei links derselben gelegenen Kreise (Iłża, Kozienice und Radom), das »weitere« der Rest des Gebietes.

Für den Verkehr **innerhalb des „engeren"** Kriegsgebietes gelten die von den Kreiskommandanten (im Einvernehmen mit den militärischen Kommanden) auszugebenden Identitätskarten sowie die von den k. u. k. Etappenbehörden auszustellenden Identitätsbescheinigungen und Reiselegitimationen. Für den Verkehr **über die Grenze des „engeren"** Kriegsgebietes ist der Besitz eines — den bezüglichen Verordnungen des österr. bezw. ungar. Gesamtministeriums entsprechend ausgestellten — Reisepasses, sowie der speziellen Bewilligung des zuständigen Kommandos (d. s. das Armee-Oberkommando, Nachrichtenabteilung, die operierenden Armeeokomandos, Armee-Gruppenkommandos, Armee-Etappenkommandos, Etappengruppenkommandos und Festungskommandos) notwendig. Für die Reisen aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete **nach Warschau** ist in jedem Falle eine Genehmigung des kaiserl. deutschen Generalgouvernements in Warschau erforderlich und werden daher Reisepässe dorthin nur solchen Personen ausgestellt, die einen deutschen Passierschein nach Warschau bereits vorweisen können. Ein Vidieren österreichischer Reisepässe für Reisen nach Warschau durch das Kreiskommando ist ausgeschlossen.

Die Reisen **n das „weitere"** Kriegsgebiet in okkupiertem Polen sind nur gegen Vorweisung eines — vom Kriegsministerium, Armee-Oberkommando oder dessen Exposituren in Granica (Bahnhof) oder Krakau (Festungskommando III Stock) vidierten — Reisepasses statthaft. Für Personen, welche einen bestätigten »Auskunftsbogen« (Geschäftsreisende Vertreter eines gewerblichen Unternehmens in der Monarchie) besitzen, ist das Visum des Reisepasses nicht erforderlich. Die Reisen aus dem Okkupationsgebiete sind ebenfalls nur auf Grund eines Reisepasses erlaubt.

Der Verkehr **innerhalb des „weiteren"** Kriegsgebietes ist keiner Beschränkung unterworfen mit Ausnahme der gesetzlichen Verpflichtung zur Nachweisung der Personsidentität im Sinne der Bestimmungen der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Vrdg.-Bl. für Polen Nr. 2 und vom 31. Mai 1915 Vrdg.-Bl. Nr. 14 (abgeändert resp. ergänzt durch die Verordnung des A. O. K. vom 25. August 1915 Vrdg.-Bl. für Polen Nr. 35).

Zum Eintritt in den Bereich der **Festung Krakau** (mit Eisenbahn, Auto, Wagen, Fahrrad, Schiff oder zu Fuss) genügt für Reisende aus dem engeren Kriegsgebiete, aus dem Okkupationsgebiete in Polen oder aus dem Inneren der Monarchie der Besitz eines Reisepasses. Grundsätzlich wird Reisenden ein 8 tägiger Aufenthalt in Krakau gestattet (Bewilligungen werden

vom Polizeikommissariate am Bahnhofe ausgefolgt), ein längerer Aufenthalt ist nur gegen schriftliche Bewilligung der Abteilung für Zivilangelegenheiten des Festungskommandos erlaubt.

Der Austritt aus dem Festungsrayone erfolgt ohne jede Schwierigkeit, vorausgesetzt, dass der Reisende sich mit den obangeführten Dokumenten ausweisen kann und die ihm bewilligte Aufenthaltsfrist nicht erstreckt hat.

53.

Verordnung des Armee-Oberkommandos (Etappen-Oberkommandos) op. Nr. 52077,

betreffend Beistellung von Wagen und Pferden bei Dienstreisen und Bezahlung derselben.

In Hinkunft werden in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pińczów, Jędrzejów, Włoszczowa, Busk, Noworadomsk und Piotrków bei Dienstreisen von Organen der Militärverwaltung für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch die Gemeinden oder Privatpersonen Vergütungen geleistet und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels gegen Empfangsbestätigung bar ausgezahlt.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, dass für jede begonnene Stunde für 1 zweispänniges Fuhrwerk 60 Heller, für 1 einspänniges Fuhrwerk oder 1 Reitpferd 50 Heller zu entrichten sind.

Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung des Fuhrwerkes gerechnet. Erfolgt die Entlassung nicht an dem Standorte des Beistellers, so wird die notwendige Fahrzeit zu diesem Standorte in die Verwendungsdauer eingerechnet.

54.

Das Schul- und Unterrichtswesen.

Der dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando zugeteilte Schulinspektor, welchem die Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen obliegt, hat bereits seinen Dienst angetreten und besichtigt die Schulen, um sich an Ort und Stelle von den Bedürfnissen derselben zu überzeugeu.

Gemeindevorsteher haben für die ordentliche Wiederherstellung und Reinigung der Schulgebäude sowie für besonders sorgfältiges Weissigen der Schulräume und für Abwaschen der Fussböden und der Schulgeräte mit Lauge Sorge zu tragen. Ausserdem müssen bei **jeder** Schule entsprechend eingerichtete Aborte vorhanden sein und in **peinlichster** Ordnung erhalten werden.

Schadhafte oder fehlende Bänke bzw. Schulgeräte müssen durch neue ersetzt werden.

In Ortschaften, in welchen die Schule über kein eigenes Gebäude verfügt, oder wo anlässlich der militärischen Operationen das Schulgebäude gänzlich zerstört wurde, oder abgebrannt ist, ist die Unterbringung der Schule in einem zu dem Zwecke gemieteten entsprechenden Privathause sicher zu stellen. Für die **genaue** Ausführung der obigen Verordnung bis zum **30. September l. J. mache ich die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.**

Gleichzeitig werden die Gemeindevorsteher aufgefordert, diejenigen qualifizierten Lehrer, die aus verschiedenen Gründen ihren Dienstort verlassen haben und sich in Königreich Polen in dem von der österr.-ungarischen Armee besetzten Gebiete aufhalten, in Kenntnis zu setzen, dass, falls sie sich bis zum **28. September** l. J. nicht melden, sie ihren bisherigen Posten verlieren werden.

Die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen werden bis auf Widerruf ernannt. Sie leisten beim Dienstantritte folgendes Gelöbnis:

»Ich gelobe, meine Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen, mich der moralischen, geistigen und körperlichen Ausbildung der mir anvertrauten Kinder liebevoll zu widmen, in oder ausserhalb der Schule nichts zu unternehmen, was gegen die staatlichen Einrichtungen der Monarchie gerichtet oder geeignet ist, das Vertrauen in die Gerechtigkeit und wohlwollende Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers und Königs für das polnische Volk zu beeinträchtigen«.

Lehrpersonen, die ihrer Pflicht nicht entsprechen, oder sich eines Verhaltens schuldig machen, das eines Beamten der k. u. k. Militärverwaltung unwürdig ist, werden vom Kreiskommandanten enthoben.

Zwecks einheitlicher Ausgestaltung des Volkschulunterrichtes finde ich folgendes anzuordnen:

1) Der Unterricht beginnt um 8 Uhr früh und dauert bis 11 Uhr mittags — nachmittags von 1—3 Uhr.

2) Alle Kinder werden in 4 Abteilungen unterrichtet.

3) Es dürfen nur nachstehende Gegenstände unterrichtet werden: Religion, polnische Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte nnd Naturlehre, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten für Mädchen und Turnen für Knaben; in mehrklassigen Schulen auch die deutsche Sprache.

Was die Religionslehre anbetrifft, werden die Gemeindevorsteher beauftragt, sich mit ihren Pfarrern ins Einvernehmen zu setzen und einen entsprechenden Betrag zu sichern, der ihnen die Kosten der Fahrgelegenheit in die Schulen des Pfarrsprengels ersetzt.

Es ist zu hoffen, dass die Hochwürdigen Pfarrer sowie die Gemeindevorsteher und Soltyse ihren Ein-

fluss geltend machen und den Eltern empfehlen werden, die Kinder zum **regelmässigen** Besuche der Schule anzuhalten, da nur auf diese Weise der Zweck des Unterrichtes erreicht werden kann.

Die Absicht des k. u. k. Kreiskommandos geht dahin, in jeder Ortschaft des Kreises eine Volksschute zu errichten.

55.

Kundmachung.

Das Schlachten von und der Handel mit Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren ist verboten; nur Grundbesitzern ist zum alleinigen Zwecke der Aufzucht der Ankauf von solchem Jungvieh erlaubt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und jede Übertretung derselben wird mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen oder Arrest bis 6 Monate bestraft; bei Fleischhauern und Händlern kann überdies auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

56.

E. W. 244/Z. K.

Maximalpreise für Petroleum.

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Petroleumpreise durch die Kaufleute, welche Petroleum zum Detailverkaufe durch Vermittlung des k. u. k. Kreiskommandos erhalten haben, werden für den Detailverkauf von Petroleum nachstehende Maximalpreise festgesetzt:

im Bereiche der Gemeinde Stopnica für 1 Kg. 88 h. — für 1 russ. Pfund 37 h.,

im Bereiche der Gemeinde Busk und Korczyn für 1 Kg. 91 h. — für 1 russ. Pfund 38 h.,

im Bereiche der Gemeinde Chmielnik für 1 Kg. 94 h. — für 1 russ. Pfund 39 h.,

im Bereiche der Gemeinde Szydłów für 1 Kg. 1 Krone — für 1 russ. Pfund 41 h.

Diese Preise bestehen — infolge der Übernahme derartigen Verpflichtung seitens der Wiederverkäufer — schon vom 1. September l. J.; jede Übertretung derselben wird vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen oder Arrest bis 6 Monate, im Falle dreimaliger Abstrafung ausserdem mit dem Verluste der Handelsberechtigung (des Patentes) bestraft. Denselben Strafen verfällt auch jener Kaufmann, welcher sich weigert seine Vorräte an Petroleum zu verkaufen.

57.

Preisbestimmung für das Salz österreichischer Provenienz.

Es wird bekannt gegeben, dass in der nächsten Zeit aus den Salzgruben in Wieliczka und Bochnia Steinsalz in Säckchen und Kartons in den hiesigen Kreis in grösseren Mengen eingeführt werden wird, wobei der Kosumpreis pro 1 klg. überall 26 Heller betragen wird.

Dieser Preis darf von niemanden erhöht werden: jeder wird hiemit aufgefordert, etwaige Missbräuche der Kaufleute sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen, welches gegen die Schuldigen rücksichtslos auftreten wird.

58.

Gefechts-Schiessplatz.

Dermalen finden in der Zeit von 7 Uhr 30 M. vorm. bis 12 U. Mittags am Schiessplatze zunächst des Friedhofes von Busk Schiessübungen mit scharfen Patronen statt.

Die schriftliche Verständigung bezüglich Ort, Beginn und Dauer der Schiessübung ist seinerzeit an das k. u. k. Kreiskommando Pińczów, das hiesige Kreisgendarmeriekommando und die Gemeinde Busk ergangen und wird die Bevölkerung noch besonders aufmerksam gemacht, dass das Betreten des abgesperten Raumes und zwar des Waldkomplexes nördlich der Strasse Busk—Bogucice und südlich des Fahrweges Busk—Szaniec—Kameduły während des Schiessens die Sicherheit gefährdet.

Den Weisungen der mit roten Fahnen beteilten Avisoposten ist unbedingt Folge zu leisten.

59.

Kundmachung

von 14. September 1915 E. N. 21/F. R.

Es wird kundgemacht, das in kurzer Zeit je ein Tabakhauptverlag in Busk, Chmielnik, Stopnica und Szydlów, sowie circa 40 Trafiken in diesen und anderen Orten zur Vergebung gelangen.

Takabakhauptverläge und Trafiken werden nach dem Erlasse des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Kielce vom 6. August 1915 M. G. V. 3669/1915 in erster Reihe an bedürftige Witwen und Weisen nach gefallenen Angehörigen den k. u. k. Armee sowie an die Verstümmelten somit erwerbsunfähigen Angehörigen der k. u. k. Armee und der Militärverwaltung

verliehen. Nach dem Erlasse des Armee-Etappen-Oberkommandos Op. M. V. Nr. 73674 sollen auch die Invaliden der polnischen Legionen und ihre Angehörigen vor anderen berücksichtigt werden.

Tabakverschleisslizenzen Hauptverlag (Trafik) können nach den Tabakverschleissreglement denjenigen Personen nicht verliehen werden:

a) welche nicht grossjährig sind,

b) wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung des Diebstahls oder Veruntreuung, ferner aus Anlass einer Gefällsübertretung bestraft wurden oder nur aus Abgang rechtlicher Beweise freigelassen wurden,

c) aus anderen Gründen als vertrauenswürdig nicht erachtet werden können,

d) über ein entsprechendes Lokal nicht verfügen.

Bewerber um den Betrieb der Tabakhauptverläge und Trafiken haben die Gesuche an das k. u. k. Kreiskommando in Busk einzureichen.

60.

Kundmachung.

Nachdem der Einzahlungstermin:

a) für die I. Rate der rustikalen Rauchfang und Grundsteuer wie auch für die Rauchfang und Grundsteuer sammt Zuschlägen in den Ansiedelungen (Städtchen);

b) für die I. und II. Rate der Dominikal Grund und Rauchfangsteuer sammt Zuschlägen bereits abgelaufen ist, werden alle steuerpflichtigen Eigentümer von Rustical und Dominikalbesitz wie auch in den Ansiedlungen (Städtchen) aufgefordert unverzüglich die fälligen Steuern pro 1915 bei den Soltysen einzuzahlen, da nach Ablauf einer 14-tägigen Frist vom Kundmachungstermine die rückständigen Steuern sammt Zuschlägen executiv eingetrieben werden.

61.

Amtstage des Gerichtes.

Vom 15. September l. J. an werden seitens des Kreisgerichtes wöchentlich Amtstage in Chmielnik und Stopnica eingeführt.

An jedem Montag in Stopnica, und an jedem Mittwoch in Chmielnik — röm. kat. Feiertage ausgenommen — wird ein Richter in der betreffenden Gendarmeriekaserne amtieren, wo die in Betracht kommenden, in Nachbargemeinden und Ortschaften wohnenden Personen vorgeladen werden.

Interessanten, die ein Anliegen in Rechtssachen haben, können an diesen Tagen zwischen 9—12 Uhr vorm. und zwischen 1—4 Uhr nachm. in der betreffenden Gendarmeriekaserne erscheinen und dieses vorbringen.

Hiedurch wird dem Publikum der Zeitverlust, der mit längeren Fahrten zum Kreisgericht verbunden sein sollte, ersparrt.

Selbstverständlich amtiert an den erwähnten Tagen der restliche Teil der Richter, wie gewöhnlich, in Busk.

Es wird bei der Gelegenheit nochmals in Erinnerung gebracht, das alle Klagen in Zivilsachen gestempelt sein müssen. Die Stempelmarken sind beim k. u. k. Kreiskommando erhältlich.

Ferner wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, dass die Zivilklagen bei einem Geklagten in zweifacher Ausfertigung, wenn mehrere Personen geklagt werden, in entsprechend grösserer Anzahl der Ausfertigungen vorgelegt werden müssen.

62.

Matrikenausweise.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. General-Gouvernements in Kielce Nr. 1129 vom 21. Juni l. J. wird Nachstehendes angeordnet:

Die Gerichte haben das Verfahren in Verlassenschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten von Amtswegen einzuleiten. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die Gerichte Verzeichnisse der Verstorbenen und der uneheligen (illegitimen) Kinder erhalten werden. Mit Rücksicht darauf, werden alle matrikelführenden Ämter verpflichtet Verzeichnisse der Verstorbenen und der unehelichen Kinder dem Kreisgerichte in Busk monatlich u. z. Anfangs jeden Monates spätestens bis zum 10. einzusenden.

Das erste Verzeichniss für den Monat August und September 1915 ist bis zum 20. Oktober 1915 vorzulegen.

Ausserdem haben diese Ämter solche Verzeichnisse summarisch für die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. August 1915 bis zum 30. Oktober l. J. vorzulegen.

Auf Grund dieser Verzeichnisse wird das Gericht das Verlassenschafts- und Vormundschaftsverfahren einleiten.

Die Verzeichnisse haben zu enthalten:

1) Vor- und Zuname; 2) Wohnungsort des Verstorbenen; 3) Todestag; 4) Ort wo der Tod stattfand; 5) Vornamen der zurückgebliebenen Kinder, speziell die der Minderjährigen; 6) ihr Geburtstag u. Geburtsjahr; 7) Vorname des lebenden Ehegatten; 8) ob und welches Vermögen zurückgeblieben ist.

63.

Wiederholung der Kundmachung über Standrechtsbestimmungen.

Vom Armmeeoberkommandanten wird gemäss § 481 Abs. 2 M. St. P. O. die Kundmachung des Standrechtes angeordnet und zwar:

Alle Bewohner der von k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1) Des Verbrechens der unbefugten Werbung.

2) Des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.

3) Des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

4) Des Verbrechens des Hochverrates.

5) Des Verbrechens der Majestätsbeleidigung.

6) Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.

7) Des Verbrechens des Aufruhrs.

8) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände.

9) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.

10) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen).

11) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung anderer als im Punkt 8 angeführten Gegenstände, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schaden 1000 (tausend) Kronen übersteigt.

12) Des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung und des Raubes.

13) Des Verbrechens des Diebstahls und der Amts-Veruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen beziehungsweise Veruntreuten 1000 (tausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges, wenn der Betrag des in einem oder mehren Angriffen Veruntreuten beziehungsweise Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

14) Des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhelfung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Die vorstehend angeführten Verbrechen werden mit dem Tode durch den Strang bezw. Erschiessen bestraft.

64.

Urteil.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Olkusz als Standgerichtes vom 26. Mai 1915 G. Z. K. $\frac{88/15}{34}$ wurde Karl Nocoń, am 20. Juli 1892 in Zawiercie geboren und dort zuständig, röm. kath., ledig, Sohn des Konstantin und der Katharine Nocoń, Fabriksarbeiter, des Verbrechens des Raubes im Sinne der §§ 483, 485 a), c) und d), M. St. G., schuldig erkannt und zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Urteil wurde am 27. Mai l. J. vollzogen.

Der Verbrecher hat zwei Raubanfälle begangen: bei Verübung des zweiten hat er sich sogar der Feuerwaffe bedient.

65.

K. 140/15.

Edikt.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich ein goldener Ring mit der Aufschrift: V. M. 27/2 1905.

Der Eigentümer dieses Gegenstandes wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine wird der Ring im Lizitationswege veräussert.

Vom k. u. k. Kreisgerichte in Miechów.

Der Gerichtsleiter.

Unterschrift unleserlich.

66.

Nr. 356.

Edikt.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich eine Kiste mit folgenden Gegenständen: zwei Becher, zwei Bilderrahmen, ein Bild sammt Rahmen, eine Unterhose, zwei Paar Damenschuhe, ein Metermass, zwei Pakete Nähnadeln, ein seidener Damenrock, eine Marmorunterlagsplatte, zwei Reste schwarzes Tuch und ein Wandteppich.

Die Kiste sammt diesen Gegenständen wurde beim Provianttrain des Ldst. Inf. Regm. Nr. 11 vorgefunden, die Sachen rühren wahrscheindlich vom Diebstahle her, der Eigentümer ist bis jetzt unbekannt.

Der Eigentümer dieser Sachen wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine werden die Sachen im Lizitationswege veräussert.

Vom k. u. k. Kreisgerichte in Miechów.

Der Gerichtsleiter.
Unterschrift unleserlich.

67.

Betrügerische Entwertung des russischen Papiergeldes.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass im hiesigen Kreise viele Spekulanten auftreten, welche das im Umlaufe befindliche russische Papiergeld selbst im Falle einer ganz unbedeutenden Beschädigung oder Durchreibung erst nach Abzug von 20% bis 25% des Nominalwertes annehmen, und auf diese Weise die leichtgläubige und ratlose Bevölkerung auszubeuten trachten.

Ich beauftrage daher alle öffentlichen Organe, nach solchen Spekulanten eifrig zu fahnden, und die gehörig konstatirten Fälle sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen, welches die Täter empfindlich strafen wird.

68.

Eröffnung des Privat- Post- und Telegraphenverkehres.

Mit dem 1. September 1915 wurde das Etappenpost- und Telegraphenamt in Busk für den Privatverkehr eröffnet. Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe: Korespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe;

b) zur Abgabe: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg. und Briefe mit Wertangabe.

Amtsstunden für Privatparteien:

an Wochentagen von 8—12 Uhr vormittag und von 3—5 Uhr nachmittag.

an Sonn- und Feiertagen von 8—11 Uhr vormittag.

Der Privattelegraphenverkehr ist zwischen den Etappenpost- und Telegraphenämtern: Busk in Polen, Pinczów, Miechów, Jędrzejów, Włoszczowa, Olkusz, Wolbrom, Dąbrowa in Polen, Kielce, Działoszyn, Noworadomsk und Piotrków untereinander und zwischen diesen Orten und Orten der österr.-ung. Monarchie in **deutscher, ungarischer und polnischer** Sprache gestattet.

Nähere Bestimmungen über die Regelung des Postverkehres im Kreise enthalten die an alle Gemeinden ergangenen Weisungen.

69.

Verkauf von Wagenachsen.

Um der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, Wagen selbst zu erzeugen, wurden bei der Firma Leitner und Strzegowski in Dąbrowa Wagenachsen beschlagnahmt, welche gegen Bezahlung abgegeben werden können.

Die Firma Leitner und Strzegowski in Dąbrowa hat am Lager in ganz fertigen Zustande:

441	Paar Wagenachsen	Nr. 2	per Paar	25	Kg.
465	»	» 3	»	» 36	»
60	»	» 4	»	» 37	»
44	»	» 5	»	» 44	»
16	»	» 6	»	» 51	»

im Preise von 0·60 Kronen per 1 Kl.

Ausserdem noch das doppelte von dem im halbfertigen Zustande, was eventuell im Bedarfsfalle in der kürzesten Zeit fertig gestellt werden könnte.

Weiters befindet sich in den Werken Huta Bankowa in Dąbrowa noch ca 600 Kg. 50/13 und 50/16 mm. Flacheisen (Preis 24 h. pro 1 Kg.), welches für die Reifen geeignet ist.

70.

Manilla-Bindegarn.

Die Firma Zdanowski und Szlezyngier in Charznica (Miechów—Bahnhof) hat zum komissionsweisen Verkaufe zum Preise von Kronen 3·70 per Kg. Manilla-Bindegarn.

71.

Gemeinde-Darlehenskassen.

Von den im Kreise bestandenen Gemeinde-Darlehenskassen haben folgende ihre Tätigkeit wieder aufgenommen: in Chmielnik, Gnojno, Grabki, Grotniki, Nowy Korczyn, Łubnice, Maleszowa, Oględów, Oleśnica, Pęczelice, Stopnica, Szaniec, Szczytniki, Szydłów, Wójcza, Wolica und in Zborów.

Russisches Staatseigentum.

Widerholung.

Zwecks Beschützung des russischen Staatseigentums vor Plünderung und unrechtmässiger Aneignung werden hiemit alle aufgefordert das russische ärarische Eigentum an: Geld, Grund und Boden, Wald, Wiesen, Wohngebäuden, Fabriken und Unternehmungen, Vieh, Pferden, Wagen, Automobilen, Telephon- und Telegraphenleitungen etc. etc. unverzüglich anher anzuzeigen. Die Gemeindevorsteher, Soltysse, dann die Besitzer, Verwalter und Aufseher von derlei ärarischem Eigentum sind zur Erstattung dieser Anzeige verpflichtet und verfallen für deren Unterlassung nebst vermögensrechtlicher Haftung für den entstandenen Schaden resp. die unrechtmässige Aneignung einer strengen Strafe.

Personen, welche russisches Staatseigentum bereits angebaut oder auf andere Weise bewirtschaftet haben, haben in der Anzeige genaue Rechnung über den gemachten Aufwand und die gezogenen Nutzungen zu legen.

Dem von den Kriegsflüchtigen zurückgelassenen Privatvermögen ist ebenfalls seitens der Gemeindevorsteher und Soltysse die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden; das bewegliche, daher falls die Sachen nicht sicher versperrt oder Jemanden anvertraut sind, genau zu verzeichnen und zu verwahren, das unbewegliche aber ausserdem anher anzumelden, zwecks Bestellung eines Kurators.

WYSOCKI, m. p.

K. u. k. Oberst.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.

Preis-Verzeichnis

österreichischer Tabakfabrikate für die Ausfuhr in den okkupierten Teil von RUSS.-POLEN.

I. FABRIKATE DES ALLGEMEINEN TARIFES.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate		Detailverkaufs-Preise in Russisch-Polen K	h
	A. ZIGARREN.			
	Luxus-Zigarren:			
1	**Ideales,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 St.	Nach Havaneser-Art aus feinster Havana-Decke und Einlage erzeugte qulitäts-volle Zigarren	1	20
2	**Victorias,** in Kistchen z. 25 und in Päckchen zu 4 St.		—	70
3	**Entreactos,** in Kistch. zu 25 u. in Päckchen zu 4 St.		—	65
4	**Imperatores,** in Kist. zu 25 St.	Aus Havana- und anderen feinen Ausländer Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters	—	70
5	**Aromaticos,** » » » 25 »		—	40
6	**Graciosas,** » » » 25 »		—	35
	Feine Zigarren:			
7	**Regalitas,** in Kist. zu 100 u. zu 25 St.	ferner in Kartons zu 5 Stück	—	25
8	**Trabucos,** » » » 100 » 25 »		—	20
9	**Britanica,** » » » 100 » 25 »		—	20
10	**Palmas,** » » » 25 u. in Kart. zu 10 St.		—	16
11	**Panetelas,** » » » 100 und zu 25 St.		—	17
12	**Operas,** » » » 100 » » 25 »		—	15
13	**Palmitas,** » » » 25 u. in Kart. zu 10 St.		—	12
	Mittelfeine Zigarren:			
14	**Cuba Portorico,** in Paketen zu 100 St.		—	14
15	**Virginier,** » » » 50 »		—	11
16	**Brasil-Virginier** in Kartons zu 100 »		—	12
17	**Rosita** (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 100 Stück		—	11
18	**Portorico** in Paketen zu 100 Stück . .		—	10
	Minderfeine Zigarren:			
19	**Virginiosa,** in Kartons zu 50 Stück . .		—	10
20	**Gemischte Ausländer,** in Paket. zu 100 St.		—	9
21	**Cigarillos,** in Etuis zu 20 Stück . . .		—	8
22	**Kleine Inländer,** in Paket. zu 100 Stück		—	8

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preise in Russisch-Polen K	h
	B. ZIGARETTEN.		
1	**Amneris,** mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück . .	—	9
2	**Theba,** mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück	—	7
3	**Nil,** ohne Mundst., in Kaset. zu 100 u. 20 St.	—	7
4	**Moeris,** mit Mundstück und Raucherwolle, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück .	—	6
5	**Sultan,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	5
6	**Memphis,** ohne Mundst., in Kart. zu 100 St.	—	5
7	**Kaiser,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	4
8	**Damen,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	4
9	**Herzegowina,** mit Mundst. in Kart. zu 50 »	—	4
10	**Sport,** ohne Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück	—	3
11	**Dalmatiner,** mit Mundst., in Kart. zu 50 St.	—	3
12	**Drama,** ohne Mundst., in Kart. zu 100 St.	—	2
13	**Donau,** mit » » » » 50 »	—	2
14	**Virginier,** » » » » » 100 »	—	2
15	**Ungarische,** ohne » » » » 100 »	—	1½
16	**Mirjam,** mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück . .	—	5
	C. RAUCHTABAKE.		
1	Feinster **Türkischer,** fein u. grob geschnitten in Kassetten zu 200 g.	8	—
	» Kartons » 100 »	4	—
2	Fein. **Türkischer** (Mazed.) in Pak. zu 100 g.	2	40
	in Päckchen » 25 »	—	60
3	Feiner **Herzegowina,** in Paketen zu 100 g.	1	76
	» Päckchen » 25 »	—	44
4	Mittelfeiner **Türkischer,** in Paket. zu 100 g.	1	55
	» Päckch. » 25 »	—	38
5	**Drama,** in Paketen zu 100 g.	1	40
	» Briefen » 100 g.	—	35
6	**Krull,** in Paketen zu 100 g.	1	05
	» Päckchen » 25 »	—	26
7	**Knaster,** in Päckchen zu 25 g.	—	24

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russ-Polen per 1 Kart. (Paket bezw. 1 Päckch. (Brief) K	h
8	**Extrafein Drei König,** in Paketen zu 100 g.	1	–
	» Briefen » 25 »	—	24
9	Feinster **Ungarischer Zigarettentabak,** in Päckchen zu 25 g.	—	32
10	Feiner **Ungar** (lang und kurz geschnitten) in Paketen zu 100 g.	—	90
	» Briefen » 25 »	—	23
11	Mittelfeiner **Ungar,** in Paketen zu 100 g.	—	85
12	Feiner **Galizier** { in Paketen zu 100 g. .	—	90
	{ » Briefen » 25 » .	—	22
13	**Türk. Grenzrauchtabak,** in Briefen z. 25 g.	—	30
14	**Cserbeltabak,** in Briefen zu 30 g. . . .	—	23
15	**Landtabak,** fein geschnit., in Päck. zu 70 g.	—	54
	» Briefen » 30 »	—	23
16	**Grenzrauchtabak** (II Sorte), mit feinem Schnitte, in Paketen zu 100 g.	—	76
	» Briefen » 30 »	—	23
17	**Debrecziner,** in Briefen zu 30 g. . . .	—	22
18	**Landtabak,** in Briefen zu 30 g.	—	22
19	**Grenzrauchtabak** (III Sorte), in Brief. zu 30 g.	—	22
	D. GESPUNSTE.		
1	**Hanauer Rollen**	8	—
2	**Rollen** und **Stämme**	9	—
3	**Zabłotówer Skrutliks,** in Bunden zu 24, 1 und $1/2$ Stück	per 1 St. —	56
	E. SCHNUPFTABAKE.	per 1 Paket, bezw. 1 Päckchen	
1	**Wiener Rapé** in Paketen zu 250 g. . .	2	25
2	**Scaglia di lusso** { grossetta / sottile } in Pak. zu 250 g.	2	75
3	**Scaglia di lusso** ad uso Trento, in Paketen zu 250 g	2	75
	in Päckchen zu 50 g.	—	55
4	**Nostran scieltissimo asciutto,** in Pak. zu 250 g.	2	75
5	**Levante,** in Paketen zu 250 g.	2	25
6	**Sanspareil,** in Paketen zu { 500 g. . .	3	80
	{ 250 » . .	1	90
7	**Tiroler,** in Paketen zu { 500 g.	3	80
	{ 250 »	1	90
8	**Galizier Rapé,** in Paketen zu { 500 g. .	4	50
	{ 250 » .	2	25
9	**Galizier,** feinkörnig (Albanier) in Pak. zu 250 g.	2	50

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russ-Polen per 1 Kg. bezw. Brief K	h
10	**Radica poesana fina,** { groset. / sottille } in Pak. zu 250 g.	2	—
11	Feiner **Nostran,** in Paketen zu 250 g. .	2	25
12	**Inländer,** in Paketen zu { 500 g. . . .	4	—
	{ 250 » . . .	2	—
13	**Scaglia paesana,** II Sorte, in Pak. zu 250 g.	2	25
14	**Foglia di Levante,** (sottile) in Pak. zu 250 g.	2	25
15	**Grenzschnupftabak,** grobkörnig { 500 g.	3	80
	in Paketen zu { 250 »	1	90
16	**Grenzschnupftabak,** feinkörnig { 500 g.	4	—
	in Paketen zu { 250 g.	2	—
	in Päckchen zu 50 g.	—	40
17	**Scaglia naturale,** { grosetta / sottile } in Pak. zu 250 g.	2	—
18	**Scaglia fermentata,** in Paketen zu 250 g.	1	90
19	**Nostran radica,** in Paketen zu { 500 g. .	4	—
	{ 250 » .	2	—
20	**Radica,** in Paketen zu 250 g.	1	75
21	**Russisch. Schnupftabak,** in Päck. zu 50 g.	—	40

II. FABRIKATE DES SPEZIALITÄTEN-TARIFES.

Zigarren.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	K	h
1	**Coronas,** in Kistche zu 10 Stück . . .	1	—
2	**Regalia Favorita,** in Kistch. zu 50 u. 25 St.	—	32
3	**Operas especial,** » » » 50 » 25 »	—	32
4	**Trabucos espec.,** » » » 100 » 25 »	—	27
5	**Regalia,** » » » 100 » 25 »	—	25
6	**Prensados,** » » » 100 » 25 »	—	26
7	**Selectos,** (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 25 Stück	—	22
8	**Medianos,** in Kistchen zu 100 u. zu 25 St.	—	21
9	**Regalia Media,** in » » 100 » » 25 »	-	23
10	**Havana Virginier,** » » 100 » » 50 »	—	21
11	**Brevas,** » » 100 » » 50 »	—	22
12	**Trabuquillos,** in Kistch. zu 100 u. zu 25 St.	—	19
13	**Portorico especial,** » » 100 » » 25 »	—	20
14	**Pigmeos,** » » 25 Stück . .	—	16
15	**Galanes,** » » 100 u. zu 25 St.	—	15
16	**Virginier especial,** » » 100 Stück . .	—	12
17	**Senoritas,** » » 100 u. in Etuis zu 10 Stück .	—	10
18	**Damas,** » » 100 u. zu 50 St.	—	11
19	**Infantes,** in Kistchen zu 100 Stück . .	—	10

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russich-Polen per Stück bezw. per 1 Paket K	h
	Zigaretten.		
1	**Coronas,** mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 Stück	—	12
2	**Sphinx,** mit vergoldetem Mundstück, in Kasseten zu 100 St. u. in Kartons zu 25 St.	—	10
3	**La fleur,** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	8
4	**La favorite,** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	7
5	**Khedive,** ohne Mundstück in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 Stück . .	—	7
6	**Dames** mit Mundstück in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 Stück		6
7	**Princesas,** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	6
8	**Egyptische,** III Sorte, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück	—	6

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russich-Polen per Stück bezw. per 1 Paket K	h
	Rauchtabake.		
1	**Sultan flor,** zwei Schnittbreiten		
	a) 0·4 m/m in Kasset. zu 200 u. 100 g.	13	—
	b) 0·7 m/m in Kasset. zu 200 u. 100 g.	6	50
2	**Superfein Türkischer,** in zwei Schnittbreit.		
	a) 0·4 m/m in Kasset. zu 200 u. 100 g.	10	—
	b) 0·7 m/m in Kasset. zu 200 u. 100 g.	5	—
3	Feiner **Kir** in Kartons zu 100 ». . . .	3	—
4	Feiner **Pursitschan** in Kartons zu 100 g.	2	60
5	Feinster **Herzegowina** in Kartons zu 100 g.	2	50
6	**Echter Latakia** in Paketen zu 100 g. .	1	30
7	**Varinas** in Paketen zu 100 g.	1	20
8	**Kaisermischung** in Paketen zu 100 g.	1	10
9	Feinster **Ungar** *a)* langgeschn. in Paketen zu 100 g.	1	30
	Feinster **Ungar** b) kurzgeschn. in Paketen zu 100 g.	1	-
	Schnupftabake.		
1	**Spezial Rapé** in Flaschen zu 200 g. . .	6	—
2	**Rapé Area preta** in Flaschen zu 125 g.	1	75
3	**Façon d'Espagne** in Blechbüchs. zu 125 g.	1	75